DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM SCHECK UND DER PLATZANWEISUNG

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DIE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANHÄNGENDEN THESEN

AM DONNERSTAG, DEN 2. MÄRZ 1911, MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEITIGEN WIRD

ACAD
LUCIUM BAT
BIBL

MAX BLUNCK

REFERENDAR

AUS **HAMBURG.**

OPPONENTEN:

CAND. IUR. **HEINZ RABE** AUS HALLE-GIEBICHENSTEIN

CAND. IUR. **W. ZSCHEYE** AUS BIENDORF B. CÖTHEN.

HALLE A. S. 1911.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544701_0034

Literatur.

Adler, Die Einwirkung der Wechselbewegung auf das kausale Schuldverhältnis in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 64 S. 127 ff.

Apt, Scheckgesetz Berlin 1909.

Bachem, Der deutsche Scheck, Diss. Erlangen 1908.

Begründung zum Bundesratsentwurf eines Scheckgesetzes vom Jahre 1908, Drucksachen des Reichstags Nr. 566, S. 7 ff.

Begründung zum Bundesratsentwurf eines Scheckgesetzes vom Jahre 1892, Drucksachen des Reichstags Nr. 736 S. 3982 ff.

Birnbaum, über Schecks, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 30 S. 1 ff.

Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1909, 1910.

Breit I, Ungedeckter Scheck und Wechselstempelsteuer. In Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Bd. 17 S. 299 ff.

ders. II, Quittungsstempel in Bankarchiv Bd. IX S. 103 ff.

ders. III, Grundlagen des internen Scheckrechts in Goldschmidts Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 64 S. 445 ff.

Buff I, Scheckgesetz, Kommentar, Stuttgart 1908.

ders. II, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, München 1907.

v. Canstein I, Der Scheck, in Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 1892 S. 63 ff.

ders. II, Der Scheck nach dem österr. Gesetz v. 3. April 1906.

ders. III, Scheck, Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 4. Aufl., Jena 1904.

Cohn I in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. III (1885) S. 998 ff.

ders. II, Zur Geschichte des Schecks in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. I S. 117 ff., 424 ff.

Cohn III, Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in Goldschmidts Zeitschrift für das ges. Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 61 S. 1 ff.

Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts, Stuttgart 1908.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. 2, Tübingen u. Leipzig, 1900/02.

Crüger, in einer Rundschrift an die Kreditgenossenschaften.

Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch, Mannheim 1905.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 1, 8. u. 9. Aufl., Berlin 1903.

Enneccerus, Das bürgerliche Recht, Bd. 1, 3. Aufl., Marburg 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

„ des Reichsgerichts in Strafsachen.

„ des Kammergerichts.

„ des Reichsoberhandelsgerichts.

„ des Oberlandesgerichts Dresden.

Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich 1897.

Fischer u. Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen, 8. Aufl., München 1909.

Gerland, Rezension von Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung in der kritischen Vierteljahrsschrift 1905 S. 31 ff.

v. d. Heide, Der deutsche Scheck vor und nach dem Reichsscheckgesetz vom 11. März 1908, Diss. Heidelberg 1909.

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.

Hirsch, Anweisung und Scheck im Konkurse des Ausstellers, Diss. Leipzig 1909.

Hoffmann, Der Scheck und das bürgerliche Gesetzbuch im Bankarchiv, Jahrg. IV, S. 130 ff.

Hoppenstedt, Zum Scheckgesetz, Berlin 1892.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht, Jena 1901.

Jahrbuch, Berliner, für Handel und Industrie 1908.

Isay, Die Geschäftsführung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Bd. 6 S. 1 ff.

Kiefe, Zum Scheck und Quittungsstempel im Bankarchiv, Jahrg. IX, S. 15.

Koch, Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich, Berlin 1883.

Kuhlenbeck I, Das deutsche Scheckgesetz, Kommentar, Breslau 1908.

ders. II, Der Scheck, seine wirtschaftliche und juristische Natur, Leipzig 1890.

Lenel, Stellvertretung und Vollmacht in Iherings Jahrbüchern, Bd. 36 S. 1 ff.

Lent, Die Anweisung als Vollmacht und im Konkurse, Leipzig 1907.

Lessing I, Scheckgesetz, Kommentar, München 1908.

ders. II, im Bankarchiv IX, S. 24 ff.

Leonhardt, Gesetzliche Begründung des Schecksystems in Österreich, Wien 1881.

Loeck, Reichsstempelgesetz, Kommentar, Berlin 1910.

Mang, Die Anweisung, Diss. Erlangen 1902.

v. Massenbach, Das Recht des Schecks nach dem Gesetz vom 11. März 1908, Diss. Würzburg 1908.

Moltmann, Ziel und Wege einer deutschen Scheckgesetzgebung im Bankarchiv Jahrg. IV S. 24 ff.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, 3./4. Auflage, Berlin 1910.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl., Berlin 1907.

Riehl, Die Anweisung, München 1908.

Riesser, Das Bedürfnis eines deutschen Scheckgesetzes in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht 1907 S. 83 ff.

v. Salpius, Novation und Delegation, Berlin 1864.

Schmidbauer, Scheck und Anweisung, Diss. München 1903.

Simonson I, Der Scheck im Konkurse des Ausstellers in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 50 S. 43 ff.

ders. II in Buschs Archiv 1887 S. 34.

ders. III in Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 1892 S. 112 ff.

ders. IV, Ein letztes Wort zum Scheckgesetzentwurf in der Deutschen Juristen-Zeitung Bd. XII S. 997 ff.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2 3./4. Aufl., München 1908.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., Berlin 1907.

Stranz I und M., Wechselordnung, Kommentar, Berlin 1906.

Thöl, Das Handelsrecht, Bd. 1, 6. Aufl., Leipzig 1879.

v. Thur, Zur Lehre von der Anweisung in Iherings Jahrbüchern, Bd. 48 S. 1 ff.

Trimborn, Das Scheckwesen, Hamm 1910.

Tschakert, Der Scheck nach dem Reichsgesetz vom 11. März 1908, Diss. Breslau 1910.

Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.

Wieland, Ermächtigung zum Leistungsempfang im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 95 S. 161 ff.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch der Pandekten, 8. Aufl., Frankfurt 1900.

Nachtrag.

Breit IV, Die wichtigsten Grundsätze des künftigen deutschen Scheckrechts in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 1908 S. 81 ff.
v. Canstein IV, Der Entwurf eines Scheckgesetzes in Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, 1892 S. 81 ff.
Cosack II, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Stuttgart 1910.
Langen, Zum Scheckrecht, Berlin 1910.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.

Inhalts-Übersicht.

Seite

I. Abschnitt.

Der Stempel beim Scheck und die Möglichkeit seiner Ersparung bei der Platzanweisung 11

Kap. 1. Die Gründe, die die einzelnen Banken veranlaßten, Platzanweisungen statt der Schecks einzuführen . 11

Kap. 2. Die Stempelfreiheit der Platzanweisungen 12

Kap. 3. Die Stempelfreiheit der seitens eines Dritten nach Honorierung der Platzanweisung erteilten Quittung 15

II. Abschnitt.

Die sonstigen Unterschiede zwischen Scheck und Platzanweisung 25

Kap. 4. Die gemeinsame juristische Grundlage beider Papiere 25

Kap. 5. Die Form und die verschiedenen Arten des Schecks:

a) Unterschiede auf Grund des § 1 des Scheckgesetzes insbesondere auf Grund des Erfordernisses des Vermerks „aus meinem Guthaben“ (Guthabenklausel) 28

b) Der Inhaberscheck 31

c) Der Scheck an eigenen Namen 33

d) Der Verrechnungsscheck 34

Kap. 6. Scheck und Platzanweisung nach ihrer Begebung bis zum Erlöschen 36

a) Das Akzept bei der Platzanweisung und sein Fehlen beim Scheck 37

b) Präsentationsfrist beim Scheck 38

c) Die Zahlbarkeit des Schecks bei Sicht 39

d) Die Übertragung des Schecks und der Platzanweisung 40

Seite

Kap. 7. Das Erlöschen des Schecks und der Platzanweisung 42
a) Der Widerruf beim Scheck und der Platzanweisung 43
b) Das Regreß beim Scheck 45
c) Der Bereicherungsanspruch beim Scheck . . 46
Kap. 8. Scheck und Platzanweisung im Konkurse 47

Schluß.

Kap. 9. Die Platzanweisung in der von den Banken gegebenen und im Verkehr verwandten Form im Gegensatz zum Scheck 50

I. Abschnitt.

Der Stempel beim Scheck und die Möglichkeit seiner Ersparung, bei der Platzanweisung.

Kapitel 1.

Die Gründe, die die einzelnen Banken veranlaßten, Platzanweisungen statt der Schecks einzuführen.

Mit der Regelung des Scheckrechts durch das Reichsgesetz vom 11. März 1908 war ein langgehegter Wunsch der deutschen Kaufmannschaft erfüllt, und der Scheckverkehr konnte sich nicht mehr, wie bisher, nur auf ein Gewohnheitsrecht, sondern nunmehr auf eine sichere Grundlage gestützt, zum Wohl des deutschen Wirtschaftslebens weiter entwickeln.

Um diese so ermöglichte gesunde und notwendige Entwicklung nicht zu hemmen, wurde dem Scheck durch den § 29 des Scheckgesetzes die ihm im § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 zugesagte Stempelfreiheit grundsätzlich belassen.

Erst im Jahre 1909 hat der Staat auch den Scheck seinen Finanzen nutzbar gemacht, indem er durch das Reichsstempelgesetz, das in Ansehung des Schecks seit dem 1. Oktober 1909 in Kraft ist, auch den Scheck in der Tarifstelle 10 einer Steuer unterwarf.

Diese Maßnahme hat man in Bankkreisen nicht allgemein mit Stillschweigen aufgenommen. Vielmehr haben verschiedene Bankinstitute — besonders Genossenschaften[1]) — versucht, die

[1]) So die Aschaffenburger Volksbank, die Vereinsbank Worms e. G. m. b. H., die Vogtländische Bank in Plauen.

Stempelpflicht soweit es möglich zu vermeiden und zwar dadurch, daß sie, vielfach auf Wunsch ihrer Kunden, Platzanweisungen ausgaben und in Zirkularen ihren Kunden die Benutzung dieses Papiers an Stelle des Schecks anrieten [1]).

Ihrem Vorgehen gegenüber hat allerdings die Vereinigung Berliner Banken und Bankiers und ebenso die gleichnamige Frankfurter Vereinigung unter eingehender Begründung eine ablehnende Stellung eingenommen, und diese Stellungnahme hat die meisten Bankinstitute des deutschen Reichs in einem der Platzanweisung ungünstigem Sinne beeinflußt. Aber auch neuerdings haben z. B. Berliner Banken sich auf Drängen ihrer Kunden bereit erklärt, zur Ersparung des Stempels Platzanweisungen auszugeben, und sie haben sich damit auf einen, den sonst allgemein maßgebenden Entschließungen der Berliner Bankwelt entgegengesetzten Standpunkt gestellt.

Dadurch ist die Frage nach den Unterschieden zwischen dem Scheck und der Platzanweisung zu einer brennenden geworden. Welcher Art diese Unterschiede sind, wird den Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden.

Kapitel 2.
Die Stempelfreiheit der Platzanweisung.

Bevor wir jedoch in diese Untersuchung selbst eintreten, werden wir die Frage zu beantworten haben, was unter einer „Platzanweisung“ zu verstehen ist, und ob überhaupt, wenn man sich dem Vorgehen der Banken, die solche Anweisungen ausgegeben haben, anschließt, sich die Ersparnis einer Stempelabgabe ermöglichen läßt. Die Beantwortung der ersten Frage wird einen breiten Raum nicht einnehmen; die der zweiten Frage wird jedoch umso eingehender sein müssen, als die Annahme, daß sie zu bejahen ist, wie geschildert, zu einer umfassenden Einführung der Platzanweisungen, damit zu der Frage nach den wirtschaftlichen Vorteilen oder Nachteilen derselben und damit endlich zur Bearbeitung dieses Themas Veranlassung gegeben hat.

[1]) Nur Platzanweisungen konnten auf Grund § 27 Abs. 3 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 als Ersatz des Schecks zur Ersparung einer Steuer in Frage kommen.

Einigkeit herrscht bisher in der Praxis über beide Fragen keinesfalls.

Ihre Beantwortung in Bankkreisen gründet sich jedoch mehr auf wirtschaftliche als auf juristische Überlegungen. Nur so ist es hinsichtlich der ersten Frage zu verstehen, daß einzelne Banken nur die Platzanweisungen als solche ansehen und stempelfrei lassen, die sich im Text als Platzanweisungen bezeichnen. Des Gesetz stellt eine solche Forderung nicht. Ebenso, wie eine „Anweisung" in jeder Form auftreten kann, ohne sich als solche besonders zu bezeichnen, ist dies auch bei der Platzanweisung der Fall[1]).

Als Platzanweisung wird demnach jede Anweisung im Sinne des § 783 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bezeichnen sein, die am Ort der Ausstellung zahlbar ist, oder an dem Ort, der durch Bundesratsverordnung als Nachbarort dem Ausstellungsort gleichgestellt ist, — § 27 Abs. 4 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, Ausführungsbestimmungen des Bundesrats § 15.

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt ferner, daß auswärtige Zahlstellen auf einer Platzanweisung nicht angegeben werden dürfen, daß diese ferner auch nicht einmal nach auswärts giriert werden dürfen, daß darunter vielmehr nur „in höchstbeschränktem Umfange an demselben Platz zirkulierende Papiere" zu verstehen sind[2]). Die Frage, die Breit aufwirft[3]), ob nicht beim Mangel

---

[1]) Vgl. Breit II S. 108, Kiefe S. 15.

[2]) Vgl. ERGSt. 18, S. 154, Bl. für Genossenschaftswesen 1909 S. 661. Anders der Geschäftsgebrauch der Vogtländischen Bank in Plauen und anderer Genossenschaften. Hierüber habe ich mich durch eine Umfrage bei verschiedenen Genossenschaften und bei dem „Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V." in Berlin informiert. Diesen Stellen und gleichzeitig den Vertretern der Reichsbank in Halle a. S., des Halleschen Bankvereins ebenda, der Deutschen Bank, der Dresdner Bank, der Norddeutschen Bank, der Vereinsbank und der Firma L. Behrens Söhne, sämtlich in Hamburg, spreche ich auch hier noch einmal für die liebenswürdige Auskunft, die sie mir, in auf das Thema bezüglichen wirtschaftlichen Fragen erteilt haben, meinen verbindlichsten Dank aus.

[3]) Breit a. a. O. vgl. Langen S. 3.

jedes Kriteriums unter einer Platzanweisung jede auf den Ausstellungsort gezogene Anweisung zu verstehen sei, die nicht den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes entspricht", wird tatsächlich zu bejahen sein[1]).

Was die weiter aufgeworfene Frage nach der Stempelfreiheit der Platzanweisung anbelangt, so ist auch diese zweifellos zu bejahen[2]). Allerdings müssen alsdann besondere Voraussetzungen gewahrt sein: Die Platzanweisung muß auf Sicht lauten und als Ersatz für die Barzahlung benutzt werden. Ist dies aber der Fall, so bedarf die Platzanweisung nach § 27 Abs. 3 des Wechselstempelgesetzes eines Stempels nicht; denn der genannte Paragraph besagt ausdrücklich: „Von der Steuer sind befreit die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind"[3]).

Wenn eine Reihe von Banken, die Platzanweisungen nicht selbst ausgegeben haben, die ihnen präsentierten Anweisungen in jedem Falle mit einem Stempel versehen, so ist die Veranlassung zu diesem Vorgehen nur darin zu suchen, daß die Banken vermeiden wollen, daß die Platzanweisungen im Publikum Eingang finden, und daß weiter ihr Betrieb sich dadurch komplizieren würde, wenn sie gezwungen würden, jedes Papier auf seine Stempelpflicht hin zu prüfen. Jedenfalls ist das Publikum

---

[1]) Tatsächlich wird allerdings das Publikum allgemein nur solche Platzanweisungen benutzen, die, da sie den Scheck ersetzen sollen, diesen auch inhaltlich möglichst nahe stehen, z. B. die Guthaben Klausel enthalten usw. Wir werden jedoch im Verlauf der Untersuchung einstweilen die Platzanweisung in der Form, wie sie sein kann, dem Scheck gegenüber zu stellen haben und daher die besondere Form der Platzanweisungen, wie sie von Banken ausgegeben werden, einstweilen außer Acht lassen. — Vgl. darüber unter Kap. 9.

[2]) So auch in der Budgetkommission des Reichstags. Vgl. Bl. für Genossenschaftswesen 1909 S. 51.

[3]) Auf die Frage, ob bei dem Bezogenen ein „effektives" Guthaben des Ausstellers vorhanden sein muß, um die Anweisung stempelfrei zu machen, kommt es also heute, wie früher unter der Geltung des Stempelgesetzes vom 10. Juni 1869 nicht mehr an. Vgl. Lessing II S. 193, Breit I S. 299, Breit II S. 105.

auf Grund des genannten Paragraphen zur Tragung des Stempels nicht verpflichtet.

Kapitel 3.
Die Stempelfreiheit der seitens eines Dritten nach Honorierung der Platzanweisung erteilten Quittung.

Finden wir nach alledem die aufgeworfene Frage nach der Stempelfreiheit der Platzanweisung bejaht, so ist dies Ergebnis doch nicht ausreichend, um bei Verwendung der Platzanweisung die Ersparung jeglicher Steuer garantieren zu können. Es sind vielmehr noch Bedenken zu beseitigen, die auf folgender Grundlage beruhen.

Fast alle Bankinstitute, die Platzanweisungen honorieren, lassen sich bei Bezahlung der Anweisung eine Quittung hierüber seitens des Empfängers ausstellen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ein zweifellos durchaus begründetes Vorgehen: Da die Anweisung die Quittung an sich nicht ersetzt, ist der Bankier zu seiner eigenen Sicherheit gezwungen, sich neben der Anweisung — vgl. § 785 des BGB. — auch noch eine Quittung im Sinne des § 368 des BGB. aushändigen zu lassen.

Auch juristisch können u. E. Bedenken über die Berechtigung des Bezogenen, auf die honorierte Anweisung hin eine Quittung zu verlangen und über die Verpflichtung des Empfängers ihm eine solche auszustellen, nicht bestehen.

Im Gegensatz zum Handelsgesetzbuche, das im § 364 Abs. 4 die Quittungspflicht für den Empfänger einer kaufmännischen Anweisung ausdrücklich normiert, hat das BGB. hierüber besondere Bestimmungen allerdings nicht getroffen. Die Zweifel aber, die von Thur bezüglich dieser Pflicht aufwirft[1]), unter Hinweis darauf, daß im § 268 des BGB. nur vom Schuldner und Gläubiger die Rede sei, der Angewiesene vor dem Akzept aber regelmäßig nicht Schuldner des Empfängers, dieser nicht Gläubiger sei, sind zurückzuweisen. Vielmehr wird man, dem praktischen

[1]) v. Thur S. 7.

Bedürfnis entsprechend, mit Planck anzunehmen haben[1]), daß das Recht des Angewiesenen eine Quittung zu verlangen, durch den § 785 des BGB. nicht beschränkt wird, und daß er diese auch dann verlangen kann, wenn er noch nicht durch Akzept Schuldner des Ausstellers geworden ist. Denn, daß der Anweisung die Bedeutung einer Quittung seitens des Empfängers zukomme, ist vom Gesetzgeber an keiner Stelle gesagt. Dagegen läßt sich aus den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des BGB. entnehmen, daß der Angewiesene aus dem Besitze der Anweisung an sich nur dem Gläubiger gegenüber irgend welche Nachweise herleiten könne[2]). Daß der Schuldner aber auch dem Empfänger gegenüber einen Nachweis über die erfolgte Zahlung haben muß, wird man nicht bestreiten und dazu kann eben der Besitz der Anweisung nicht genügen[3]). Und auch aus dem Grunde kann die Quittung auf der Anweisung für den Bezogenen von Nutzen sein, da sie „einen Schutz gegen nochmalige Präsentation der gezahlten und etwa ohne Einlösungszeichen gebliebenen und veruntreuten Platzanweisung durch einen gutgläubigen Erwerber gewährt". Es wird daher eine analoge Anwendung des § 368 in dem genannten Sinne erforderlich sein.

Wie steht es aber mit dieser Quittung seitens des Empfängers? Fällt sie unter die Vorschrift der Tarifstelle 10 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes und ist sie demnach einer Stempelabgabe unterworfen, die nach dieser Bestimmung von der Quittung in gleicher Höhe erhoben wird, wie von dem Scheck, oder wird sie von dieser Bestimmung nicht getroffen und ist demnach stempelfrei? Diese Frage, die auch juristisch lebhaft umstritten ist, war es, zu der wir hinführen wollten. Weshalb ihre Beantwortung von Wichtigkeit für uns ist und wie diese zu lauten hat, soll im Folgenden untersucht werden.

---

[1]) Planck, Anm. 3 zu § 785 des BGB., anders Oertmann, Anm. 2 zu § 785, vgl. auch Crüger in seiner Rundschrift an die Kreditgenossenschaften.

[2]) Pr. II S. 385.

[3]) Ähnlich übrigens § 371, wo neben Rückgabe des Schuldscheins auch die Ausstellung einer Quittung verlangt werden kann.

Nicht jede Quittung ist nach Tarifstelle 10 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes stempelpflichtig. Würde nach § 13 Abs. 1 des Scheckgesetzes eine Quittung auf einen Scheck gesetzt werden, so ist diese Quittung jedenfalls stempelfrei, da der Quittungsstempel eine Ergänzung des Scheckstempels sein soll — es soll vermieden werden, daß das Publikum Quittungen zirkulieren läßt, um den Scheckstempel zu sparen. Der Scheckstempel ersetzt also den Quittungsstempel; es ist nur einmal eine Steuer zu entrichten[1]).

Würde nun bei der Platzanweisung die Quittung stempelpflichtig sein, so würde man den Scheckstempel sparen, um dem Quittungsstempel zu verfallen. Die in diesem Sinne von der Vereinigung Berliner Banken und Bankiers mit Recht aufgeworfene Frage bedarf somit einer eingehenden Untersuchung deshalb, weil bei ihrer Bejahung der Gebrauch von Platzanweisungen jeglicher Zweckmäßigkeit entbehren würde. Die Frage ist in der Versammlung der Berliner Bankiers u. E. zu Unrecht mit einem Ja! beantwortet worden. Nach der genannten Tarifstelle 10 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes sind stempelpflichtig „Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird". Der letzte Teil dieses Satzes bedarf keiner Erörterung. Nur der Teil „Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers gezahlt werden", bedarf einer näheren Prüfung. Ist die Quittung des Einreichers der Anweisung eine Quittung über eine Geldsumme, die aus seinem Guthaben gezahlt wird? Diese Frage ist in erster Linie zu beantworten. Keine Schwierigkeit macht die Beantwortung in dem Falle, daß der Aussteller der Quittung, d. h. der Präsentant der Anweisung, identisch ist mit dem Aussteller der Anweisung. Hier liegt zweifellos ein Fall des Abs. 2 Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes vor; der Aussteller der Quittung erteilt eine Quittung über eine Zahlung

---

[1]) Breit II S. 104, Bl. f. Genossenschaftswesen 1909 S. 661.

aus seinem Guthaben[1]). Zweifel entstehen nur in dem Fall, wenn der Präsentant und Aussteller der Quittung der Remittent oder ein späterer Inhaber der Anweisung ist.

Die Grundlage der oben genannten Entscheidung der Berliner Bankvereinigung bildete eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Mai 1909 (VII, 352/08) und zwar folgender Teil dieser im übrigen hier nicht interessierenden Entscheidung:

A., der mit der Bank B. in H. in Geschäftsverbindung stand, wünschte über einen Betrag von M. 180000 in B. verfügen zu können und bat die genannte Bank, ihm bei einem Bankhause in B. diese Summe anzuweisen. Darauf beauftragte die Bank B. die Seehandlung in B. aus ihrem, der Bank B. Guthaben, M. 180000 zur Verfügung von A. zu halten. Die Seehandlung erklärte sich damit einverstanden, und A. wurde von B. hierüber unterrichtet. Das RG. hat nun auf Grund dieser Vorgänge mit Recht angenommen, daß hier ein Guthaben des A. bei der Seehandlung vorhanden war, und daraus wird gefolgert, daß auch, falls im vorliegenden Fall die Bank B. dem A. eine Anweisung über M. 180000, in der die Seehandlung als Bezogener genannt war, gegeben hätte, die von A. auf diese Anweisung gesetzte Quittung stempelpflichtig gewesen wäre, da in dem Moment, in dem A. die Anweisung in B. präsentiert hätte, das Guthaben von B. in Höhe des Anweisungsbetrages als sein Guthaben anzusehen sei.

Eine solche Folgerung aus dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall zu ziehen, beruht auf einer irrigen Auffassung der zitierten Entscheidung. Offensichtlich handelt sich es hier gar nicht um eine Anweisung im Sinne der §§ 783 ff. des BGB. und der § 363 ff. des HGB., sondern vielmehr um die Zession einer Forderung. Die Bank B. hatte aus ihrem Geschäftsverkehr mit der Seehandlung eine Forderung an diese, ihre Kunde A. wollte in B. über 180000 M. verfügen können; hierzu konnte

[1]) Die Bank würde aber in solchen Fällen ohne Bedenken auf eine Quittung verzichten können, da ihr ja die Persönlichkeit des Geldempfängers, ihres Konteninhabers, regelmäßig bekannt sein wird.

ihm eine Anweisung nicht genügen, da ja der Angewiesene zur Zahlung der Summe auf Grund der Anweisung an sich nicht verpflichtet ist. Um den von A. gewollten Erfolg herbeizuführen, beauftragte deshalb B. die Seehandlung, aus ihrem Guthaben das Geld zur Verfügung des A. zu halten. Damit ist die Abtretung der Forderung perfekt geworden, die Bank B. hat die Offerte des A., ihm 180 000 M. so „anzuweisen", daß er frei darüber verfügen könne, angenommen, indem sie der Seehandlung den genannten Auftrag erteilte, vgl. §§ 133, 151 des BGB. Damit erwarb A. in Höhe von 180 000 M. eine Forderung bei der Seehandlung und hatte damit auch ein Guthaben bei dieser. Diese Ansicht über die Bedeutung des fraglichen Rechtsgeschäfts scheint auch das Reichsgericht gehabt zu haben, wenn es sagt: „Richtig ist nur, daß das Guthaben des Klägers (A.) aus dem Guthaben der Firma W. & Co. (der Bank B.) entnommen ist."

Jedenfalls wird nach alledem erwiesen sein, daß die Berliner Vereinigung auf diese Entscheidung ihre Ansicht über die Stempelpflicht jeder Quittung auf einer Platzanweisung nicht stützen kann[1]). Eine andere Frage ist es, ob sie sich dabei nicht auf die rechtliche Natur der Anweisung überhaupt zu berufen vermag.

Bei dieser Untersuchung können wir die Frage, ob etwa in der Anweisung eine Zession liegt, durch die der Empfänger eine Forderung gegen den Angewiesenen und damit ein Guthaben bei diesem erwirbt, übergehen — nur aus dieser Erwägung heraus wäre auch der Standpunkt der Berliner Stempelvereinigung zu verstehen —. Die theoretischen Erörterungen sind bedeutungslos geworden, seitdem durch das BGB. die Frage in verneinendem Sinne erledigt worden ist[2]).

Doch noch eine weitere Erwägung ist anzustellen, und sie zwingt uns zu längerem Verweilen. Das Gesetz spricht im § 783

---

[1]) Vgl. auch Bescheid des Finanzministers vom 29. Okt. 1909, III, 18060, Bankarchiv IV, S. 62, Loeck S. 388 Nr. 241, S. 395 Nr. 248, Breit II S. 104, 107.

[2]) Vgl. dazu Riehl S. 8 ff. Für den Scheck vertrat diese Theorie mit großer Zähigkeit von Canstein. Darüber siehe unter Kap. 4.

von einer Ermächtigung des Anweisungs-Empfängers zur Erhebung der Leistung. Von welcher rechtlichen Bedeutung ist diese „Ermächtigung“? Ist, wie viele meinen, der Anweisungs-Empfänger etwa als Bevollmächtigter des Anweisenden anzusehen, und wenn ja, gilt dann die von ihm erteilte Quittung auch als seitens des Anweisenden ausgestellt? Schon der erste Teil der Frage ist u. E. zu verneinen, und damit erübrigt sich ein Eingehen auf den zweiten Teil derselben. Der Anweisungs-Empfänger im Sinne des § 783 des BGB. ist in keinem Falle als Bevollmächtigter des Anweisenden anzusehen.

Mit wenigen Worten wird man allerdings an dieser Untersuchung nicht vorübergehen können; denn der Streit, ob in der Anweisung eine Bevollmächtigung zu erblicken ist, oder ob diese Anweisung ein eigenartiges Rechtsgebilde darstellt, ist auch heute noch ein überaus lebhafter. Riehl ist im Irrtum, wenn er meint, man könne die Vollmachtstheorie heute als überwunden ansehen; sie hat erst kürzlich noch in Lent einen sehr eifrigen Verfechter gefunden [1]), und namhafte Gelehrte stehen noch heute auf dem Boden dieser Theorie [2]). Andererseits ist aber auch die Ansicht Lents, daß „noch keine der beiden Theorien ein entscheidendes Übergewicht erlangt habe“, nicht als richtig anzusehen. Fast durchweg wird in der Literatur die Vollmachtstheorie bekämpft, und ihre Gegner sind weitaus zahlreicher als ihre Anhänger, so daß tatsächlich die Theorie, die in der Anweisung eine doppelte Ermächtigung erblickt, als die herrschende anzusehen ist [3]). Dieses

[1]) Lent, a. a. O.

[2]) Ihr Begründer ist Lenel, ihr angeschlossen haben sich außer Lent noch Hellwig, Gerland, Mang. Vgl. auch Wieland.

[3]) Die Ermächtigungstheorie wird besonders vertreten von v. Thur, Hupka, Lehmann, Crome, Endemann, Enneccerus, Isay, Jacobi, Planck, Düringer-Hachenburg. Oertmann, der ursprünglich die Vollmachtstheorie vertrat, hat diese Ansicht später in der zweiten Auflage seines Kommentars aufgegeben.

Eine von den genannten Theorien abweichende Theorie hat kürzlich Adler aufgestellt. Im Rahmen dieser Untersuchung erübrigt sich ein näheres Eingehen auf sie, da es uns nur um eine Ablehnung der Vollmachtstheorie zu tun ist.

ist sie u. E. mit Recht, und mit Recht wird die Vollmachtstheorie bekämpft.

Wenn allerdings die meisten Autoren als einziges Argument gegen die Vollmachtstheorie anführen, daß der Anweisungs-Empfänger nicht im Namen des Anweisenden, sondern, wie der § 783 des BGB. besagt, im eigenen Namen die Leistung erhebt, so vermag dies nicht zu genügen, um die Theorie Lenels mit Erfolg anzugreifen[1]). Es bedarf vielmehr anderer und gewichtigerer Gründe, um die Unhaltbarkeit dieser Theorie darzutun.

Welcher Art diese sind, darüber soll im Folgenden gesprochen werden.

Mit Hupka mag zugegeben sein, daß die eigenartigen Wirkungen, die durch die Vollziehung der Anweisung auf die beiden Grundverhältnisse derselben ausgeübt werden — z. B. Tilgung einer Schuld gegenüber den Anweisenden durch die Leistung an einen Dritten, den Anweisungs-Empfänger — die Vorstellung nahelegen, daß beim Anweisungsvollzug eine Vertretung des Deleganten durch den Delegatar stattfinde[2]). Die Regelung, die das Anweisungsgeschäft im BGB. gefunden hat, verbietet es jedoch, aus den Wirkungen desselben auf eine gemeinsame juristische Natur der Anweisung und der Vollmacht zu schließen. Bei der Anweisung, in der der Schuldner aufgefordert wird, eine Summe, nicht eine Schuld des Gläubigers an den Empfänger zu zahlen, wird und darf in keinem Falle auf das zugrunde liegende materiellrechtliche Verhältnis Bezug genommen werden, falls die Anweisung ihre Eigenart als solche bewahren soll[3]).

Dem Empfänger wird regelmäßig das Deckungsverhältnis unbekannt sein und er wird nicht daran denken, sich in das interne Verhältnis zwischen Deleganten und Delegaten einzumengen. Er empfängt, wie Hupka richtig sagt[4]), „nur um seiner eigenen causa willen, um eine eigene Beziehung zum Anweisen-

---

1) So auch v. Thur, S. 3.
2) Vgl. Hupka, S. 76 f.
3) Vgl. Riehl, S. 18.
4) Hupke, S. 81.

den zu begründen oder zu lösen". Ihm fehlt also jegliche Absicht, als Vertreter des Anweisenden zu handeln, eine Absicht, die doch wohl unbedingt vorhanden sein muß, um das Vorliegen einer Vertretung und damit einer Vollmacht annehmen zu können [1]). Selbst dann, wenn wir mit Lenel die Vollmachtserteilung als ein einseitiges, dem Dritten gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft ansehen [2]), ist es verfehlt, nun auch mit Lenel anzunehmen, daß der Dritte, indem er bei Honorierung der Anweisung auf diese Bezug nehme, den Empfänger auf das Deckungsverhältnis und darauf, daß er als Vertreter des Anweisenden empfangen solle, hinweise, und daß der Empfänger sich kraft dieses Hinweises die Absicht, als Vertreter zu handeln, aneigne [3]). Es muß vielmehr mit Hupka [4]) durchaus bestritten werden, daß in der Zahlung auf Grund der Anweisung ein Hinweis des Delegaten auf den materiellen Zweck seiner Leistung gegenüber dem Deleganten liege; es ist darin lediglich ein Hinweis des Delegaten auf die formale Veranlassung seiner Leistung zu erblicken. Und ist es nicht mehr, so kann in der Annahme der Zahlung seitens des Delegatars keine Vertretungshandlung desselben hinsichtlich des Deckungsverhältnisses erblickt werden; denn es ist zu fordern, daß jemand, um als Stellvertreter zu handeln, auch von dem Verhältnis, in dem er als Stellvertreter fungiert, und von dem Gegenstande der Vertretung Kenntnis habe [5]).

Daß das Anweisungsgeschäft ein von der Vollmacht im Grunde durchaus verschiedenes Gebilde ist, und daß der Gesetzgeber es als ein solches hat regeln wollen, daß er demgemäß keinesfalls, wie Hellwig meint, den Willen gehabt hat, daß auf

---

[1]) Vgl. Riehl S. 17, Hupka, v. Thur a. a. O.

[2]) Lenel S. 14 f.

[3]) Lenel S. 115 f.

[4]) Hupka S. 79 f.

[5]) Hupka a. a. O., ebenso Riehl S. 17 f., ferner vgl. v. Thur S. 8 f. ERGZ. 53, 275, Birnbaum S. 8, v. d. Heide S. 32, dagegen Lenel S. 116. Wie er Mang S. 16 f. gegen Lent, zum Teil aber auch gegen v. Thur, vgl. besonders Breit III S. 474 ff.

alle im Gesetz nicht geregelten Fälle der Anweisung die Vorschriften über die Bevollmächtigung Anwendung finden[1]), ergibt sich auch aus den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zur Genüge. Beide Institute, das der Vollmacht und das der Anweisung, werden äußerlich völlig getrennt voneinander behandelt. Auch innerlich sind Anweisung und Vollmacht in ihren grundlegenden Bestimmungen und ihren rechtlichen Wirkungen voneinander verschieden[2]). Ist A. vom Gläubiger B. bevollmächtigt, von seinem Schuldner C. die Forderung einzuziehen, so ist, unter besonderen Voraussetzungen, die aber das Wesen der Vollmacht nicht berühren, der Schuldner verpflichtet, an A. zu leisten, verweigert er die Leistung, so gerät er dem Gläubiger gegenüber in Verzug[3]).

Keiner dieser Fälle trifft bei der Anweisung zu, „zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist". Der Schuldner kommt also nicht in Verzug, wenn er die Anweisung zurückweist; eine von Gläubiger und Schuldner vereinbarte Vertragsstrafe wird nicht fällig usw.[4]).

Verfolgen wir das obengenannte Beispiel weiter, so würde der Schuldner, falls er an A. als Vertreter des B. zahlt, durch die Zahlung von seiner Schuld dem B. gegenüber frei werden, und zwar auf Grund des § 164 des BGB., „das, was der Bevollmächtigte an Rechtshandlungen vornimmt, tritt in seiner Wirkung unmittelbar in der Person des Vertretenen ein".

Wäre die Anweisung eine Vollmacht, der Anweisungsempfänger Vertreter des Anweisenden, so wäre die Bestimmung des § 787 Abs. 1 des BGB.: Der Schuldner wird durch Leistung an den Anweisungsempfänger von seiner Schuld gegenüber dem

---

[1]) Hellwig S. 113, dagegen Hupka a. a. O.

[2]) Vgl. Hupka a. a. O., Staudinger, Anm. 2 b zu § 783.

[3]) v. Thur S. 3, Hirsch S. 4, dagegen Breit III, S. 475, Lent S. 55 f.

[4]) Vgl. hierüber des näheren v. Thur S. 4 ff. Diese Überlegung hat Oertmann veranlaßt, die früher von ihm vertretene Vollmachtstheorie aufzugeben.

Anweisenden befreit", überflüssig, dieselbe Wirkung würde schon auf Grund des § 164 des BGB. eintreten. Auch für die Erlöschung von Vollmacht und Anweisung gelten durchaus verschiedene Gesetzesbestimmungen. Das Erlöschen der Vollmacht richtet sich grundsätzlich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis — vgl. § 168 des BGB.

Dagegen ist das Bestehen der Anweisung von dem Bestehen des Kausalverhältnisses durchaus unabhängig. Selbst wenn dessen Nichtbestehen dem Dritten bekannt war, bedarf die Anweisung zu ihrem Erlöschen noch einer besonderen Handlung des Gläubigers, des Widerrufs. Kann dieser bei der Vollmacht, wie die Erteilung, dem einen oder dem andern Teil gegenüber erfolgen, muß er bei der Anweisung, um wirksam zu sein, dem Angewiesen gegenüber erklärt werden. Dieser Widerruf kann ferner bei der Anweisung stets erfolgen, bei der Vollmacht kann er auf Grund des besonderen Kausalverhältnisses ausgeschlossen sein.

Diese Hinweise, die zum größten Teil für die Anweisung auf Schuld genau so gelten wie für die Kreditanweisung, mögen genügen, um darzutun, daß die Anweisung ein von der Vollmacht durchaus verschiedenes, insbesondere ein abstrakteres Rechtsgebilde als diese ist. Damit ist die diesem Abschnitt vorangestellte Behauptung, daß der Angewiesene im technischen Sinne nie als Vertreter des Anweisenden handelt, erwiesen. Die von ihm erteilte Quittung gilt daher auch als von ihm kraft eigenen Willens, nicht als Vertreter des Anweisenden erteilt, sie ist, da kein Guthaben des Ausstellers dieser Quittung vorliegt, nicht stempelpflichtig.

II. Abschnitt.

Die sonstigen Unterschiede zwischen dem Scheck und der Platzanweisung.

Kapitel 4.

Die gemeinsame juristische Grundlage beider Papiere.

Wir sehen so, daß sich bei Benutzung der Platzanweisung an Stelle des Schecks ein wirtschaftlicher Vorteil tatsächlich bietet, da unter den besonderen oben genannten Voraussetzungen die Platzanweisung und ebenso die seitens des Empfängers über den Empfang der angewiesenen Summe erteilte Quittung eines Stempels nicht bedarf.

Haben wir diesen Nachweis erbracht, so ist es jetzt unsere Aufgabe zu prüfen, ob es sich wegen dieses wirtschaftlichen Vorteils empfiehlt, den Scheck im gegebenen Fall durch die Platzanweisung zu ersetzen, oder ob diesem Verfahren auf Grund der juristischen Unterschiede beider Papiere wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, die die Einführung der Platzanweisung an Stelle des Schecks als nicht vorteilhaft erscheinen lassen.

Daß Scheck und Anweisung auf einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage beruhen, lehrt uns die geschichtliche Entwicklung der beiden Papiere. Conrad sagt: „Jeder Scheck ist eine Anweisung mit besonderen, durch das Scheckgesetz festgelegten Eigenschaften“ [1]). Und auch der Gesetzgeber weist in der Begründung zum Scheckgesetz ausdrücklich darauf hin, daß der Scheck aus der Anweisung, den §§ 783 ff. des BGB. hervorgegangen ist [2]).

[1]) Conrad S. 52.

[2]) Begründung I S. 11, vgl. ferner Kuhlenbeck § 11, Rießer im Bankarchiv VII S. 139, Breit III S. 469, ERGSt. 18, 156.

Es werden daher auch auf den Scheck, soweit nicht die Normen des Scheckgesetzes ausreichen, die Bestimmungen, die im BGB. und im HGB. über die Anweisung enthalten sind, Anwendung finden. So ist jedenfalls die weitaus herrschende und u. E. richtige Ansicht[1]).

Verfehlt ist es, wie v. Canstein es tut, in der Scheckbegebung eine Zession zu erblicken[2]). Diese Ansicht hat das geltende Gesetz dadurch widerlegt, daß es dem Schecknehmer eine Forderung und damit ein Klagrecht gegen den Bezogenen nicht gewährte, wie dies die Entwürfe von 1892 und von 1908 getan hatten. Aber auch auf diese Entwürfe konnte er seine Theorie deshalb nicht stützen, weil das allerdings beschränkte Widerrufsrecht, das sie dem Scheckgeber einräumten, der Zedent einer Forderung nicht besitzt[3]). Nicht richtig ist es auch, den Scheck, wie v. Massenbach[4]) es tut, als ein seiner Anweisungsnatur völlig entkleidetes Gebilde anzusehen. Wenn auch das Scheckgesetz dem Scheck gegenüber der Anweisung ein sehr verändertes Aussehen gegeben hat, sieht man doch immer wieder durch den Schleier dieser besonderen Normen hindurch die Ähnlichkeit mit der „gemeinen" Anweisung. Das werden wir im Folgenden zu sehen Gelegenheit haben[5]). Über die gemeinsame rechtliche Grundlage der beiden Papiere haben wir oben bereits längere Untersuchungen angestellt, so daß wir im Folgenden nur noch den verschiedenen Ausbau, den der Scheck

---

[1]) So Conrad S. 32, 35, Mang S. 42, Rießer S. 139, Breit S. 469, ders. IV S. 82, Kuhlenbeck I § 11, Langen S. 11 ff.

[2]) v. Canstein, I, II S. 164, 344.

[3]) Der Entwurf von 1892 gewährte dem Scheckgeber sogar ein unbeschränktes Widerrufsrecht. Vgl. v. Massenbach S. 70 f.

[4]) S. 67 ff.

[5]) Weitere Theorien wie die Moltmanns über den Vertrag zu Gunsten Dritter, Cohns Vollmachtstheorie (Cohn I S. 1156), Hoffmanns und Wendts Theorie eines Zahlungsmandats bedürfen unter der Geltung des heutigen Gesetzes einer besonderen Widerlegung nicht. Vgl. zu allem Bachem S. 28 ff., ferner auch diese Schrift oben S. 1 ff. und S. 34 f.

und die Anweisung, d. h. hier die Platzanweisung, auf ihrer gemeinsamen Basis gefunden, zu erörtern haben. Diese Erörterung wird sich auf der einen Seite auf das Scheckgesetz [1]), auf der andern Seite in der Hauptsache auf die §§ 783 ff. des BGB. zu stützen haben. Daneben werden aber auch die Bestimmungen der §§ 363 ff. des HGB. nicht außer acht zu lassen sein. Denn die im Verkehr verwandten Platzanweisungen lauten regelmäßig: an N. N. oder Überbringer und werden auch, da sie den Scheck ersetzen sollen, in der Regel auf einen Banquier, d. h. auf einen Kaufmann ausgestellt sein. Vgl. § 1 Abs. 2 Z. 4 des HGB., cj. § 2 des Schecksgesetzes. Diese beiden Eigenschaften in positiver Richtung genügen aber, um die Anweisung zu einer kaufmännischen im Sinne der §§ 363 ff. des HGB. und damit zu einer indossablen zu machen. Besonders genügt nach herrschenden Grundsätzen die Formel: „an N. N. oder Überbringer, resp. Inhaber", um die Anweisung zu einem Orderpapier zu machen. Die Stellung „an Order" bedeutet nur, daß der erste Gläubiger und jeder folgende das Recht der Übertragung hat, und das ist auch aus der oben genannten Formel zu entnehmen; auf den Gebrauch des Ausdrucks „an Order" kommt es dabei nicht an [2]).

---

[1]) Besondere Abarten des Schecks, der rote, grüne, blaue, gelbe Scheck, ferner der Quittungsscheck werden demnach als nicht unmittelbar unter das Scheckgesetz fallend bei dieser Untersuchung nicht herangezogen werden. Vgl. dazu Conrad S. 22 f.

[2]) Vgl. hierzu Staub Anm. 25, 27 zu § 363 des HGB., Cohn I S. 1116, Düringer-Hachenburg, Note III Abs. 1 d. zu § 363, ROHG. 23 S. 293. Juristische Wochenschrift 83, 159 (bei Staub a. a. O.). Protokolle zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch S. 438.

Kapitel 5.

Die Form und die verschiedenen Arten des Schecks im Gegensatz zur Platzanweisung.

a) Unterschied auf Grund des § 1 des Schecksgesetzes insbesondere auf Grund des Erfordernisses des Vermerks „aus meinem Guthaben“ (Guthabenklausel).

Welches sind nun die Unterschiede, die sich aus den einander gegenübergestellten Gesetzesbestimmungen ergeben?

Schon im ersten Paragraphen des Scheckgesetzes finden wir für die Beantwortung dieser Frage wichtige Gesichtspunkte. Neben Erfordernissen, die auch das BGB. bezüglich der Anweisung kennt — Zahlungsanweisung an den Bezogenen, Unterschrift des Ausstellers — werden für die Gültigkeit des Schecks als solcher die Aufnahme des Wortes „Scheck“, des Ausstellungsortes und Datums, ferner der Anweisung, „eine bestimmte Geldsumme“ zu zahlen, und der sogenannten „Guthabenklausel“ in den Text des Papieres gefordert.

Während das Erfordernis der Scheckklausel in das Gesetz aufgenommen ist zwecks einer besonderen Unterscheidung des Schecks von der Anweisung und ähnlichen Papieren [1]), während weiter auch die Erfordernisse des Abs. 4 des § 1 des Scheckgesetzes und die Tatsache, daß der Scheck im Gegensatz zur Anweisung nur über Geldsummen bestimmter Höhe lauten darf, von unmittelbarer Bedeutung für das Wesen des Schecks gegenüber der Anweisung nicht sind, ist die Forderung, daß die Worte „aus meinem Guthaben“ in die Urkunde aufgenommen werden müssen, um den Scheck zu einem solchen zu machen, von großem Nutzen für das wirtschaftliche Leben. Will man durch den Scheck und die Platzanweisung die Barzahlung vermeiden, so liegt es im Interesse der Sicherheit eines solchen Geldverkehrs und seiner Forderung, daß ungedeckte Papiere möglichst nicht

[1]) Vgl. dazu Simonson II S. 34, Conrad S. 54.

ausgestellt werden. Die wesentlichste Funktion dieser Papiere ist aber gerade die, die Barzahlung zu ersetzen, und sollen sie dies mit Erfolg tun, so muß der Nehmer eines solchen Papiers auch eine Bürgschaft dafür haben, daß er auf Vorlegung des Papieres beim Bezogenen Zahlung erhält. Dazu dient eben die beim Scheck geforderte Bezugnahme des Ausstellers auf sein Guthaben. Mit Recht hat der Gesetzgeber, beeinflußt von den Forderungen Sachverständiger[1]), entgegen früheren Entwürfen[2]) auf die wahrheitswidrige Behauptung des Vorliegens eines Guthabens eine besondere Strafe nicht gelegt.

Viele würden dadurch vom Scheckverkehr abgeschreckt worden sein, und der Zweck derartiger Strafen wird auch dadurch erreicht, daß sich der Aussteller des Schecks im Falle der Unrichtigkeit seiner Zusicherung unter Umständen der Bestrafung wegen Betruges aussetzt[3]). Diese Möglichkeit wird dem Schecknehmer in der Regel die nötige Sicherheit geben, wogegen diese die Anweisung mangels des Erfordernisses einer solchen Zusicherung regelmäßig nicht gibt. In diesem Mangel liegt nach alledem ein wirtschaftlicher Nachteil der Platzanweisung gegenüber dem Scheck insofern, als der Nehmer des Schecks mit größerer Sicherheit auf die Einlösung desselben rechnen kann als der Nehmer einer Platzanweisung, der die fragliche Zusicherung bezüglich des Guthabens nicht erhält[4]).

Falsch ist es, wie Cohn dies früher zu tun scheint, und wie es auch heute noch von verschiedenen Seiten geschieht, zur Gültigkeit des Schecks nicht nur die Guthabenklausel im Text der Urkunde zu fordern, sondern auch das Vorhandensein eines

---

[1]) Vgl. Leonhardt S. 16, Hoppemstedt S. 6, Kuhlenbeck I S. 37, dagegen Koch S. 25, Cohn IV S. 474.

[2]) § 29 des Entwurfs von 1892, vgl. den Braunschweiger Entwurf von 1879, den Mannheimer Entwurf, ebenso das französ., belg., italien. Scheckrecht.

[3]) Vgl. Conrad, v. Massenbach a. a. O. Begr. S. 16, Kuhlenbeck I S. 37.

[4]) Vgl. aber Buff II S. 73, Fick S. 167, dagegen mit Recht v. Massenbach a. a. O.

Guthabens zur Voraussetzung des Vorliegens eines gültigen Schecks zu machen[1]). Daß diese Forderung heute unberechtigt ist, bedarf, wie Breit mit Recht sagt, kaum mehr einer besonderen Hervorhebung. Auf den § 3 des Scheckgesetzes läßt sie sich nicht stützen, da dieser nur eine Legaldefinition gibt für die Bedeutung des Wortes Guthaben im § 1 des Gesetzes, ebensowenig aber auf diesen Paragraphen, da dieser nur sagt, daß formell, und zwar aus den oben erwähnten Gründen auf ein Guthaben Bezug genommen werden müsse[2]). Ebenso ist es nicht richtig, wenn v. d. Heide meint, daß nur dann ein richtiger Scheck vorläge, wenn bezüglich des Bezogenen die Vorschrift des § 2 des Scheckgesetzes gewahrt sei[3]). Vielmehr können sowohl Scheck wie Anweisungen beide auf jeden Bezogenen lauten, und der Scheck verliert seine Eigenart auch dann nicht, wenn er auf eine beliebige Privatperson lautet. Der erwähnte § 2 ist nur eine Sollvorschrift[4]), und es ist verfehlt, mit v. d. Heide aus § 29 des Scheckgesetzes, der den Scheck, der nicht auf einen Bezogenen des § 2 lautet, dem Wechselstempel unterwirft, zu folgern, daß aus dieser Sollvorschrift damit eine zwingende werde. Diese Folgerung ist nicht im Sinne des Gesetzgebers[5]), der Nachteil der Steuerpflicht ist nur ein wirtschaftlicher, nicht ein Rechtsnachteil[6]). Ein wirtschaftlicher Unterschied besteht dann allerdings zwischen Scheck und Platzanweisung, und zwar darin, daß dieser, falls die Vorschrift des § 2 nicht gewahrt ist, wie erwähnt, mit einem, dem Scheckstempel gegenüber höheren Wechselstempel nach § 29 des Scheckgesetzes belegt ist, wogegen die Platzanweisung stempelfrei ist.

---

[1]) Vgl. Cohn I S. 1148 (kein Scheck ohne Scheckvertrag), ferner derselbe III S. 31, Trimborn S. 6, Buff I S. 37.

[2]) So auch die überwiegende Meinung, u. a. Breit, Simonson III S. 113, Fick S. 302, Conrad S. 110, Cosack II S. 297, Lehmann S. 794.

[3]) v. d. Heide S. 15 f.

[4]) Im Interesse der Hebung des Überweisungsverkehrs und möglichst der Vermeidung der Barzahlung soll die Zahl der Bezogenen beschränkt werden.

[5]) Vgl. Conrad S. 41, Kuhlenbeck I S. 42, Lessing I S. 37.

[6]) Lessing a. a. O.

b) Die besonderen Arten des Schecks und ihr Fehlen bei der Platzanweisung.

Der Inhaberscheck.

Ein wichtiger juristischer und dementsprechend wirtschaftlicher Unterschied und ein Unterschied, der bisher in der Literatur wenig beachtet wurde, liegt jedoch darin, daß die besonderen Formen des Schecks — Schecks auf den Inhaber, an sich selbst nur zur Verrechnung — im Scheckgesetz eine besondere Regelung gefunden haben[1]), daß dies jedoch bei der Anweisung nicht der Fall ist, und daß daher Anweisungen in der entsprechenden Form — auf den Inhaber usw. — Anweisungen im technischen Sinne nicht sein können. Eine Urkunde, in der A den B anweist, an den Inhaber oder an ihn (A) selbst zu zahlen, oder dieselbe nur zur Verrechnung — zu verwenden, ist keine Anweisung. — Das ergibt sich zweifellos bei Untersuchung des § 783 des BGB. Dieser Paragraph lautet: Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld usw. an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt usw. Hiernach hat der Anweisende die Anweisung dem Dritten, an den geleistet werden soll, auszuhändigen, falls überhaupt eine wirksame Anweisung zustande kommen soll. Mit Recht sagt dazu Planck: „Der Dritte, an welchen geleistet werden soll, kann demnach nicht ein beliebiger Inhaber, sondern er muß eine bestimmte Person sein“[2]). Denn würde es Inhaberanweisungen geben, so würde eine Aushändigung zur Entstehung der Anweisung als solcher nicht erforderlich sein. Sie würde Wirksamkeit schon durch die Ausstellung selbst erlangen (Kreationstheorie), ohne Rücksicht darauf, ob sie auf irgendeine Weise ohne den Willen des Ausstellers in den Verkehr gelangt ist. Es gibt demnach keine Anweisungen auf den Inhaber; eine Folgerung, die man indirekt auch daraus entnehmen kann, daß für

---

[1]) §§ 4, 14 des Scheckgesetzes.

[2]) Vgl. Planck Anm. 2b zu § 783, ebenso Fischer-Henle Anm. 4 zu § 783, Tschakert S. 70, Bl. f. Gen.-Wes. 1909 S. 794, Hoffmann S. 133 u. a. A. A. Langen S. 78.

den Scheck die Ausstellung auf den Inhaber nach § 4 Abs. 1 des Scheckgesetzes ausdrücklich zugelassen ist. Diese Bestimmung würde nach dem Grundsatz, daß die Anweisungsvorschriften für den Scheck subsidiäre Geltung haben, überflüssig sein, falls schon aus den §§ 783 ff. des BGB. eine solche Möglichkeit zu entnehmen wäre. Sonach ist die Anwendbarkeit der §§ 783 ff. auf die „Inhaberanweisung" unmöglich. Es liegt vielmehr in einer solchen Anweisung ein Zahlungsauftrag, auf den die besonderen Bestimmungen über den Auftrag anzuwenden sind. §§ 662 ff. des BGB.

Die Schaffung eines Papieres, wie es der Inhaberscheck ist, auf Grund der Bestimmungen des BGB. ist nicht möglich. Stempelfreie Platzanweisungen auf den Inhaber gibt es nicht, und das ist für die Platzanweisungen ein bedeutender wirtschaftlicher Mangel gegenüber den wirtschaftlichen Vorteilen, die durch den Inhaberscheck gewährt werden[1]), Vorteile, die den Inhaberscheck zu der weitaus gebräuchlichsten Scheckform gemacht haben, so daß Breit sogar sagt: Der Scheck mit alternativer Inhaberklausel sei für die Praxis „der Scheck" geworden[2]). Das ist auch daraus zu entnehmen, daß die von den Banken ausgegebenen Scheckformulare am Fuße regelmäßig die Bestimmung tragen „Schecks, in denen der Zusatz ‚oder Überbringer' durchstrichen ist, werden nicht bezahlt".

Diese Vorteile bestehen einmal in der leichteren Übertragbarkeit des Inhaberschecks, über die unten des näheren gesprochen werden soll, zum andern aber in der vereinfachten Weise der Auszahlung der angewiesenen Summe, wie sie beim Scheck möglich ist und welche besonders für den Betrieb der Banken wesentlich ist.

Dadurch, daß das Gesetz im § 4 jeden Scheck, der auf den Namen lautet und einen Vermerk wie „oder an Überbringer" usw. trägt, für einen Inhaberscheck erklärt, ist die Anwendbarkeit

---

[1]) Vgl. Rießer a. a. O., Hoffmann a. a. O.

[2]) Breit II S. 151, Lessing I S. 51, Breit IV S. 85, Buff I S. 41, Begründung S. 20.

des § 808 des BGB. für den Inhaberscheck ausgeschlossen. Der Inhaberscheck ist kein sogenanntes „hinkendes", sondern ein reines Inhaberpapier. Der Bezogene ist regelmäßig nicht befugt, seine Zahlung von einer Legitimation des Inhabers abhängig zu machen [1]). Anders bei der Anweisung; bei der gewöhnlichen Anweisung des BGB. — die zum Ersatz des Schecks verwandte Anweisung wird allerdings gewöhnlich eine kaufmännische sein — ist der Schuldner nur berechtigt, an denjenigen zu zahlen, der sich hinreichend legitimiert und den Erwerb der Anweisung durch die schriftliche Übertragungserklärung seitens des früheren berechtigten Besitzers der Anweisung nach anzuweisen vermag. Auch bei einer Abtretung nach erfolgter Annahme ist er berechtigt, wie jeder Schuldner, den urkundlichen Nachweis der Abtretung zu fordern. (§ 410 des BGB.)

Ähnlich hat auch bei der kaufmännischen Anweisung der Bezogene die Legitimation des Zahlungsempfängers zu prüfen [2]), und zwar auf Grund des — entsprechend der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Scheckgesetzes — auf die Bestimmungen des Wechselrechts Verweisenden § 365 Abs. 3 des HGB. Der Zahlende ist danach gemäß § 36 der Wechselordnung verpflichtet, die Identität des Scheck- resp. Anweisungsinhabers mit demjenigen, der durch die fortlaufende Kette der Indossamente legitimiert sein will, zu prüfen, und wird auch durch seinen guten Glauben bei der Auszahlung nicht geschützt [3]).

c) Der Scheck an eigenen Namen.

Ebenso, wie für die „Anweisung auf den Inhaber" die §§ 783 ff. des BGB. nicht anwendbar sind, ist dies bezüglich der

---

[1]) Vgl. Lessing a. a. O. Eine Ausnahme von der Nichtberechtigung zur Legitimationsprüfung entsteht dann, wenn der Bezogene weiß, daß der Inhaber keine Verfügungsbefugnis hat, oder wenn die Auszahlung mit dem Begriff von guten Sitten nicht verträglich ist.

[2]) Der Bezogene würde sich durch eine trotzdem erfolgte Leistung, abgesehen von seinen Vertragspflichten nach §§ 826, 823 BGB. haftbar machen. Vgl. Lessing a. a. O., Kuhlenbeck I S. 28, Staub S. 1330, Langen S. 50 f.

[3]) Stranz Anm. 4b zu § 36 S. 129, Staub, Wechselordnung, § 17.

„Anweisung an eigenen Namen“ der Fall. Auch hier ist wieder auf die Gesetzesbestimmungen zu verweisen, die begrifflich für jede Anweisung, also auch für jede Platzanweisung drei Personen voraussetzt; den Aussteller, den Bezogenen und den Dritten, dem die Anweisung ausgehändigt werden muß. Wird die Anweisung daher vom Aussteller direkt dem Angewiesenen übergeben, so liegt auch hier nur ein Zahlungsauftrag vor, der zwar stempelfrei ist, für den aber die Bestimmungen über die Anweisung nicht gelten[1]). Das BGB. hat also im Gegensatz zum Scheckgesetz die Möglichkeit, Anweisungen an sich selbst auszustellen, nicht gegeben. Dies ist ein Mangel, der sich wirtschaftlich besonders dort fühlbar machen wird, wo der Platzscheck fast lediglich zur Abhebung von Geld für den eigenen Bedarf des Kontoinhabers dient, wie dies z. B. in Hamburg wegen des außerordentlich großen Giroüberweisungsverkehrs der Fall ist. Dem Wechselstempel unterliegt diese „Platzanweisung“ an sich selbst nicht; diese Platzanweisung ist ja nicht Anweisung im technischen Sinne[2]).

Aus den oben genannten Gründen ist auch eine Anweisung an eigne Order im Sinne des HGB. unmöglich. Dies ist eine logische Folge des eben Gesagten und vom Reichsgericht mit Recht angenommen.

d) Der „Verrechnungsscheck“.

Ähnlich liegt es mit der „Anweisung nur zur Verrechnung“. Trägt eine Anweisung diesen Vermerk, mit anderen Worten das Verbot an den Angewiesenen, bar zu zahlen, so liegt eine Anweisung im technischen Sinne nicht vor. Das Ziel einer jeden Anweisung ist, daß auf Grund derselben an den Empfänger

---

[1]) Vgl. Bl. f. Gen.-Wes. 1909 S. 794, Langen S. 78 ff., besonders Anm. 28 b S. 80.

[2]) Dieses Bedenken äußerte mir gegenüber die Norddeutsche Bank in Hamburg. Diesbezügliche Zweifel können aber nur dann entstehen, wenn man in dieser Anweisung an sich selbst eine Quittung erblicken will. Solange der Richter jedoch dazu eine Stellung nicht genommen hat, wird die Befürchtung, daß sie als solche mit einem Stempel belegt werden wird, unnötig sein.

geleistet werde. — In einem Leisten ist aber nach dem Sprachgebrauch des BGB. eine körperliche Hingabe, und zwar bei der statt der Barzahlung dienenden Platzanweisung ein Zahlen durch Geld zu verstehen. Solches finden wir bei der Verrechnung nicht. Mit Recht sagt auch der Gesetzgeber im § 14 des Scheckgesetzes: „Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes.“ Es ist danach also im allgemeinen die Verrechnung der Zahlung nicht gleichzuachten. Unsere Ansicht unterstützt auch die Begründung zum Scheckgesetz, indem sie betont, daß das Wesen der Verrechnung, des Verrechnungsschecks vor Erlaß des Scheckgesetzes in keiner Weise geregelt war und deshalb einer gesetzlichen Normierung bedurfte[1]). Ähnlich sagt auch Conrad[2]): „Der Verrechnungsscheck entbehrte bisher jeder rechtlichen Grundlage, es fehlte sogar jedes Analogon im Deutschen Recht, das zur Bestimmung seiner juristischen Natur hätte herangezogen werden können“. Fehlt aber ein Papier in Anweisungsform, das, gestützt auf eine gesetzliche Regelung, geeignet ist, den Verrechnungsscheck zu ersetzen, und das gleichzeitig stempelfrei ist, so ist dies ein Mangel von wirtschaftlich großer Bedeutung[3]). — Allerdings vermag den Verrechnungsscheck in einzelnen Fällen auch die Giroanweisung — vgl. den sogenannten „roten Scheck“ — zu ersetzen, und dadurch kann alsdann ein Stempel gespart werden, da der rote Scheck stempelfrei ist, weil er einen Scheck im Sinne des Gesetzes gar nicht vorstellt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das Papier dazu dienen soll, Zahlung dadurch zu vermitteln, daß der in dem Papier genannte Betrag von dem Konto des Inhabers auf das Konto eines seiner Gläubiger überschrieben wird, und wenn das Papier nur den

---

[1]) Vgl. Begründung zu § 14 des Scheckgesetzes.

[2]) S. 174.

[3]) Natürlich könnte sich immer ein Handelsgewohnheitsrecht entwickeln, das der „Platzanweisung nur zur Verrechnung auf den Inhaber“ usw. denselben Schutz gewährt wie das Gesetz den gleichlautenden Schecks. Ob sich aber die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für ein solches Gewohnheitsrecht feststellen lassen, ist jedenfalls zweifelhaft.

kurzen Weg: Aussteller, Empfänger, Bank gehen soll; denn der rote Scheck ist regelmäßig nicht übertragbar[1]). In allen anderen Fällen, wenn z. B. ein dritter oder vierter Inhaber die Bareinlösung des Papiers verbieten will, oder wenn das Papier z. B. dazu dienen soll, dem Konto des Vorzeigers den Betrag gutzuschreiben usw., d. h. wenn ein Grund zur Überweisung nicht vorhanden, ist uns der Scheck zur Verrechnung unersetzlich.

Der daraus entspringende Mangel bei der Anweisung besteht aber darin, daß uns bei ihr, wie beim Verrechnungsscheck, die größere Sicherheit dagegen, daß sie von einem Unbefugten eingelöst wird, nicht geboten wird, in der Hauptsache aber darin, daß wir mit ihr das Ziel, nachdem der Papierverkehr überhaupt strebt, völlige Vermeidung der Barzahlung und Ersparung des Bargeldes, nicht erreichen können[2]).

Kapitel 6.
Scheck und Platzanweisung nach ihrer Begebung bis zum Erlöschen.

Verfolgen wir, nachdem wir so die Form und die einzelnen Arten des Schecks und der Platzanweisung betrachtet haben, beide Papiere weiter auf ihrem Wege, so finden wir auch in der Art wie sie sich im Verkehr bewegen, wichtige Unterschiede zwischen ihnen beiden.

Allerdings liegt ein solcher Unterschied in der Emission des Schecks und der Platzanweisung nicht. Bei beiden erfolgt sie auf Grund des § 783 des BGB. durch Aushändigung des Papiers an den Empfänger und beim Scheck sowohl, als bei der auf Geld lautenden Platzanweisung[3]) erfolgt sie in der Regel

---

[1]) Vgl. Conrad S. 173 f. Begründung zum Scheckgesetz zu § 14 S. 30. Bestimmungen über den Giroverkehr der Reichsbank No. 5 Abs. 3.

[2]) Conrad S. 173 f., Lessing I. S. 119 Bl. f. Gen.-Wes. 1907 S. 662.

[3]) Daß diese nicht auf Geld zu lauten braucht, war bereits betont. Doch dient sie alsdann regelmäßig nicht statt der Barzahlung und ist dann stempelpflichtig.

zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt [1]). Weder beim Scheck noch bei der Anweisung stellt ferner die Aushändigung die Zahlung unter einer Bedingung dar; das alte Schuldverhältnis bleibt bei beiden durch die Begebung völlig unberührt. Sobald aber Scheck und Platzanweisung durch die Aushändigung dem Verkehr übergeben sind, ist ihnen auf Grund der verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit gegeben, ihre Funktionen auf völlig getrennten Wegen zu suchen und zu erfüllen.

a) Das Akzept bei der Platzanweisung und sein Fehlen beim Scheck.

Die grundlegende Bestimmung, durch die diese Möglichkeit gegeben wird, ist die des § 784 des BGB. und des § 10 des Scheckgesetzes. Die Möglichkeit des Akzeptes bei der Anweisung, das Fehlen einer solchen Möglichkeit beim Scheck.

Durch die Annahme der Anweisung übernimmt der Angewiesene gegenüber dem Anweisungsempfänger die Verpflichtung zur Honorierung der Anweisung. War dies beim Inhaberscheck schon auf Grund der Bestimmung des § 795 des BGB. unmöglich, da dieser Scheck durch das Akzept zu einer Schuldverschreibung auf den Inhaber werden würde und als solche staatlicher Genehmigung bedürfte [2]), so hat der Gesetzgeber es für nötig gefunden, durch die Bestimmung „der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben", die Unmöglichkeit eines Akzeptes auch für den Nichtinhaberscheck zu bestimmen und mit Recht [3]). Der Scheck soll die Barzahlung ersetzen — dies gerade im Gegensatz zu dem Kreditpapier „Wechsel". Würde der Scheck angenommen werden können, so würde der Zweck, der durch die Unbestimmtheit, ob er eingelöst werden wird oder nicht, „daß er nämlich so schnell wie möglich seinem Endziele,

---

[1]) Vgl. Conrad S. 123 ff.

[2]) Vgl. dazu Fischer-Henle, Anm. 1 zu § 795.

[3]) Vgl. auch Lessing I S. 91, Cohn S. 151 ff. Dagegen Buff II S. 96.

der Einlösungsstelle zutreibt", umgangen werden. „Ein Akzept ist mit der Natur des Schecks nicht vereinbar[1]); die Umwandelbarkeit der Platzanweisung durch das Akzept in ein Kreditpapier bedeutet gegenüber dem Scheck, der stets Barpapier bleibt, einen wirtschaftlichen Mangel. Im Verkehr wird dieser Mangel allerdings aus dem Grunde weniger hervortreten, da die Platzanweisung, die mit dem Akzept versehen wird, wie schon betont, demgegenüber dem Scheckstempel höherem Wechselstempel unterliegt — § 27 Abs. 3 des Wechselstempelgesetzes —, und man aus diesem Grunde ein Akzept in der Regel vermeiden wird. Die Möglichkeit dazu bleibt aber, und das ist immerhin wirtschaftlich ein Nachteil der Platzanweisung[2]).

b) Die Präsentationsfrist beim Scheck.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 10 des Scheckgesetzes steht die Bestimmung des § 11, die Festsetzung einer Präsentationsfrist für die Einlösung des Schecks. Auch durch diese Bestimmung wird bezweckt, den Scheck möglichst schnell der Einlösungsstelle zuzuführen. Eine möglichst schnelle Abwicklung und Klärung der zwischen den am Scheckverkehr beteiligten Personen bestehenden Rechtsbeziehungen ist unbedingt erforderlich; der Scheckverkehr würde zu einem unsicheren werden und an Beliebtheit leiden, wollte man den Scheck bis zur Einlösung eine unbeschränkte Umlaufszeit gewähren. Mit Recht betont dies schon ein Urteil des RG. vom 11. Oktober 1888 (RGSt. 18, 154) und auch die Motive führen hierüber aus. „Mit der strengen Regreßverbindlichkeit ist es nicht vereinbar, wenn dem Scheck eine nicht begrenzte Umlaufszeit gelassen würde."

---

[1]) Vgl. Begründung zum Scheckgesetz S. 25, ferner Conrad a. a. O., v. Massenbach S. 63 ff., Kuhlenbeck I S. 60, Cossack II S. 295 u. a.

[2]) Nicht zu verwechseln mit der Akzeptierung des Schecks sind die sog. Akzeptsurrogate: Das „Marking" (England), die „Visierung" (Frankreich), das „certifying" (Amerika). Besondere gesetzliche Bestimmungen existieren hierüber bei uns nicht. Vgl. aber Begründung S. 26, ferner bes. Conrad S. 155 ff., Lessing S. 92.

Die Rücksicht auf einen ordnungsmäßigen Verkehr verlangt vielmehr, daß die Umlaufszeit begrenzt ist[1]). Dies ist sie aber bei der Platzanweisung keineswegs; gesetzliche Bestimmungen hierüber existieren nicht und die Existenz eines diesbezüglichen Gewohnheitsrechts ist, in Anbetracht der hierüber ergangenen völlig von einander abweichenden Entscheidungen, durchaus unwahrscheinlich[2]). Die genannten Vorteile der Präsentationsfrist, auf einer möglichst beschleunigten Klärung der zwischen den Scheckbeteiligten bestehenden Beziehungen und der damit verbundenen, größeren Sicherheit des Scheckverkehrs beruhend, genießt also die Platzanweisung nicht[3]).

b) Die Zahlbarkeit des Schecks bei Sicht.

Als eine Ergänzung der Bestimmung über die Präsentation des Schecks und ebenso als eine Bestimmung, die, wie die letztgenannten, geschaffen ist, um dem Scheck seine Eigenart als Barpapier zu wahren, ist das Verbot der Angabe einer anderen Zahlungszeit, als bei Sicht. Einmal wird dadurch eine Bestimmung, wie „zahlbar nach fünf Tagen“ und damit eine Verkürzung der zehntägigen Präsentationsfrist ausgeschlossen[4]). Das ist aus dem Grunde vorteilhaft, weil dadurch dem Scheck, der ohne eine allzu lange Umlaufszeit, doch möglichst viele Barzahlungen ersetzen soll[5]), diese Möglichkeit gewahrt bleibt. Andererseits wird aber durch die Vorschrift des § 7 des Scheckgesetzes das Verbot normiert, seine Zahlbarkeit von einer Be-

---

[1]) Vgl. Begründung S. 26, v. d. Heide S. 257, Lessing I S. 98 f.

[2]) Vgl. z. B. Urteil des OLG., Köln vom 21. Februar 1883, des OLG. Dresden vom 18. Juni 1902, RG. vom 11. Oktober 1888, Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin 1902 (bei Rießer) dazu Rießer S. 92 f., v. d. Heide a. a. O.

[3]) Einer Umgehung der Bestimmung über die Präsentationsfrist beim Scheck durch Angabe einer späteren Ausstellungszeit als der wirklichen hat der Gesetzgeber vorgebeugt, indem er solche Schecks im § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes der Wechselstempelsteuer unterwirft.

[4]) Vgl. auch Begründung zum Entwurf von 1892.

[5]) Vgl. Begründung I, S. 26.

dingung abhängig zu machen. „Durch den Scheck soll nur eine fällige Zahlung vermittelt werden", dem Remittenten muß deshalb die möglichste Sicherheit der Einlösung des Schecks gewährt werden. Dies wäre dann nicht der Fall, wollte man die Einlösung von einer Bedingung z. B. einer Gegenleistung abhängig machen. Der Scheck würde seinem Zweck entfremdet werden und an Beliebtheit verlieren. Die Vorteile, die so das Gebot der Sichtzahlung dem Scheck gewährt, sind bei der Platzanweisung mangels solchen Gebots nicht vorhanden. Diese Platzanweisung genießt aber auch nicht, wie gewöhnlich, den Vorzug der Stempelfreiheit. Eine Platzanweisung unter einer Bedingung oder Befristung soll keine fällige Zahlung ersetzen; sie dient nicht „statt der Barzahlung" und unterliegt daher dem Wechselstempel. Ferner wird sie aber auch dann, wenn in ihr die Zahlung von einer Gegenleistung ahhängig gemacht wird, nach § 363 des HGB. die Vorzüge einer kaufmännischen Anweisung nicht genießen. Im Verkehr wird sie daher, soweit sie benutzt wird, um den Scheck zu ersetzen, Verwendung nicht finden.

d) Die Übertragung des Schecks und der Platzanweisung.

Diese Vorzüge der kaufmännischen Anweisung, von denen wir soeben sprachen, bestehen nämlich in der verschiedenen Art ihrer Übertragung gegenüber der der bürgerlichen Anweisung. Und in dieser Übertragung finden wir zugleich ein wichtiges Merkmal, durch das sich juristisch und wirtschaftlich der Scheck von der Platzanweisung unterscheidet. Schon oben hatten wir darauf hingewiesen, daß es Anweisungen auf den Inhaber nicht gibt, daß dagegen der Scheck auf den Inhaber resp. der Inhaberscheck im Sinne des § 4 Abs. 2 des Scheckgesetzes die im Verkehr üblichste Scheckform ist und die Orderschecks bei weitem an Bedeutung übertrifft[1]). Dieser Beliebtheit erfreut sich der

[1]) Breit II S. 151, vgl. ferner Lessing S. 56, Breit IV S. 85, Buff S. 41 Begründung S. 20.

Inhaberscheck in Bankkreisen und im Publikum mit Recht. Der Drang des Verkehrs nach Freiheit rechtfertigt den Wunsch nach möglichst leichter Übertragbarkeit des Schecks und nach möglichst glatter Abwicklung der Einlösung desselben. Auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Scheckgesetzes kann sogar der Scheck, der nicht ausdrücklich nur auf den Inhaber lautet, durch gewöhnliche Übergabe, ohne irgendwelchen schriftlichen Vermerk übertragen werden; seine Übertragung vollzieht sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über den Erwerb des Eigentums an einer beweglichen Sache. Die Übertragbarkeit dieser Inhaberschecks kann ferner, ihrem Wesen entsprechend, nicht ausgeschlossen werden, wie dies bei der Anweisung und dem Namensscheck möglich ist. Alles dieses bedeutet für den Verkehr eine große Erleichterung, die es für die Platzanweisung aus den genannten Gründen nicht gibt. Die Platzanweisung des BGB. muß, bevor sie angenommen ist, stets schriftlich, d. h. auf Grund einer schriftlichen Abtretungserklärung seitens des Inhabers auf den Dritten übertragen werden. Nach der Annahme sind für die Art ihrer Übertragung die Vorschriften der § 398 ff. des BGB. entsprechend anwendbar [1]). Bezüglich der kaufmännischen Anweisung hat das Handelsgesetzbuch eine besondere Art der Übertragung normiert. Sie kann, falls sie an Order lautet, durch Indossament übertragen werden, das gegenüber der Übertragungsart des BGB. eigentümliche und stärkere Wirkungen ausübt, die auf der sogenannten, dem Indossament eigentümlichen [2]), Transportfunktion beruhen. Es gehen alle Rechte aus dem Papier über, hat der frühere Inhaber ein schwächeres Recht gehabt, als aus dem Papier ersichtlich, wird durch das Indossament stets nur das stärkere Recht aus dem Papier übertragen und umgekehrt.

Der Erwerber erhält also durch das Indossament ein von dem Rechte seines Vormanns völlig unabhängiges Recht, wogegen

---

[1]) Vgl. Fischer-Henle Anm. 2, 8, Planck Erl. 3a zum § 792 des BGB.

[2]) Vgl. Lessing S. 73.

bei der Anweisung des BGB. der Dritte aus der Anweisung nicht mehr Rechte haben kann, als der Anweisungsempfänger erhielt, solche Wirkungen übt nur das Indossament aus. War z. B. die Aushändigung der Anweisung vom Anweisenden wegen Betrugs angefochten, so sind die hierauf gestützten Einwendungen bei der nach dem BGB. übertragenen Anweisung dem Erwerber gegenüber wirksam, bei der durch Indossament übertragenen nicht [1]).

Die Übertragung der bürgerlichen Anweisung unterscheidet sich von der Zession nur dadurch, daß auf Grund ihrer abstrakten Natur alle Einwendungen des Angewiesenen aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem ursprünglichen Anweisungsempfänger ausgeschlossen sind. Dasselbe, was hier von den Unterschieden in der Übertragung der Anweisung des BGB. und des HGB. gesagt ist, gilt nun auch für den Nichtinhaberscheck im Vergleich zur bürgerlichen Anweisung, denn die Art der Übertragung der kaufmännischen Anweisung gleicht der Übertragungsart des Nichtinhaberschecks. Auch dieser wird durch Indossament übertragen und zwar, da er ein gesetzliches Orderpapier ist, stets dann, wenn seine Übertragbarkeit nicht durch einen besonderen Vermerk ausgeschlossen ist. Insoweit unterscheiden sich also Scheck und Platzanweisung nicht, die wirtschaftlichen Unterschiede bestehen vielmehr, um es noch einmal zu betonen, in erster Linie zwischen Inhaberscheck und Platzanweisung und diese werden sich deshalb besonders fühlbar machen, weil, wie gesagt, die Benutzung des Nichtinhaberschecks eine durchaus seltene ist [2]).

Kapitel 7.

Das Erlöschen des Schecks und der Platzanweisung.

Kommen wir nun in unserer Untersuchung weiter zu dem Erlöschen des Schecks und der Anweisung, den ordentlichen und

---

[1]) Vgl. dazu insbesondere Düringer-Hachenburg S. 433 f., 436 ff., Staub S. 1309 ff., Wendt, S. 122 ff.

[2]) Vgl. Lessing I S. 56, Buff I S. 40.

besonderen Folgen dieses Erlöschens, so finden wir auch darin zwischen beiden Papieren Unterschiede von weittragender Bedeutung. Das regelmäßige Erlöschen des Schecks und der Anweisung erfolgt durch die Zahlung seitens des Bezogenen, und sie übt bei beiden Papieren gleich eigentümliche Wirkungen aus: durch sie werden nach zwei Seiten Rechtsbeziehungen geknüpft oder gelöst, Rechtsbeziehungen zwischen Anweisenden und Empfänger und zwischen Anweisenden und Bezogenen. Gleich ist auch bei beiden Papieren, daß sie ihre Wirkungen nicht verlieren durch Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten. Mangels einer besonderen Vorschrift sind hier für den Scheck die Regeln des BGB. § 791 ebenso, wie für die Anweisung, anwendbar[1]).

a) Der Widerruf beim Scheck und bei der Platzanweisung.

Dagegen erkennt das BGB. noch einen Erlöschungsgrund für die Anweisung an, den das Scheckgesetz in gleicher Form nicht kennt: den Widerruf. § 790 des BGB. sagt: „Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungs-Empfänger gegenüber angenommen hat oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungs-Empfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.“ Nach dieser Bestimmung kann bei der Platzanweisung der Anweisende diese jederzeit vor der Annahme oder Leistung des Angewiesenen ohne Wissen des Empfängers zum Erlöschen bringen.

Da nun aber, wie vor 1908 für den Scheck, so jetzt für die Platzanweisung die Annahme deshalb nicht üblich, weil die Anweisung alsdann dem Wechselstempel unterliegen würde, ist im Verkehr die Platzanweisung tatsächlich unbegrenzt widerruflich. Dies ist einer der Hauptunterschiede der Platzanweisung vom Scheck; denn wenn bei dem Scheck diesem Widerruf auch nicht

[1]) Vgl. Conrad S. 196.

unbedingt ausgeschlossen, ist er jedenfalls doch auf Grund des § 13 Abs. 2 des Scheckgesetzes bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist unwirksam. Der Bezogene darf den Scheck, wenn ein Widerruf vor Ablauf der Präsentationsfrist erfolgt ist, trotzdem einlösen; seine Beziehungen zum Aussteller, z. B. der Scheckvertrag, werden durch den verfrühten Widerruf nicht berührt[1]). Mit Recht sagt dazu Cohn: „Die gesetzliche Beseitigung des nach Anweisungsrecht dem Aussteller zustehenden unbedingten Widerrufrechts war einer der zwingendsten Gründe für die Scheckkodifikation überhaupt und ein fast allseitig anerkanntes Bedürfnis“[2]). Die Notwendigkeit des § 13 Abs. 3 wird auch heute noch allgemein anerkannt, ja vielfach will man sogar das Widerrufsrecht, wie dies im Entwurf von 1902 der Fall war, überhaupt ausgeschlossen wissen[3]). Will man aber den Scheck durch die Platzanweisung ersetzen, so wird man die anerkannten Vorteile des beschränkten Widerrufsrecht aufgeben, und dieselben Bedenken, die vor 1908 herrschten, tauchen wiederum auf. Denn „wer statt Geld ein Papier, Scheck oder Anweisung nimmt, will und muß gegen eine Schmälerung seiner Rechte durch einen Willensakt des Ausstellers geschützt sein“[4]). Wenn nun auch bei der Platzanweisung der Widerrufende sich durch Widerruf dem Empfänger gegenüber schadensersatzpflichtig macht, so wird doch durch die Statthaftigkeit des jederzeitigen — Satz 3 § 790 des BGB. — Widerrufs „ein starkes Moment der Unsicherheit“ in den Verkehr gebracht, das einer gedeihlichen und volkswirtschaftlich durchaus notwendigen Entwicklung des Papierverkehrs hinderlich sein muß[5]). Das Publikum würde durch den privatwirtschaftlichen Nachteil der Unsicherheit der Platzanweisung dem Papierverkehr entfremdet werden, und das ist ein volkswirtschaftlicher Nachteil, der gegen die Verwendung der Platzanweisung spricht.

---

[1]) Vgl. Lessing S. 113, v. Canstein II S. 153.
[2]) Vgl. Cohn III S. 85 ff., Kuhlenbeck I S. 72, Rießer S. 85 ff.
[3]) Cohn a. a. O., vgl. Begr. zum Entwurf von 1892 S. 3988.
[4]) Vgl. Conrad S. 210.
[5]) Cohn a. a. O.

b) Der Regreß beim Scheck.

Wir sahen soeben, daß ein Widerruf des Schecks nach dem Ablauf der Präsentationsfrist möglich ist. Nur auf Grund dieses Widerrufs vermag aber der Scheck aufzuhören, als solcher zu existieren und scheckrechtliche Wirkungen zu äußern. Ist der Verlauf der Anweisung aus irgendwelchem Grunde ein unregelmäßiger, d. h. wird sie nicht akzeptiert und wird die Zahlung verweigert, so ist mir die Anweisung als solche wertlos. Ganz anders dagegen beim Scheck! Wird mein Scheck ohne gültigen, in meiner Person liegenden Dishonorierungsgrund, z. B. Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist, nicht eingelöst, so gibt mir allein der Besitz des Schecks wirksame Mittel an die Hand, mein Geld zu erhalten, Mittel, die mir die Anweisung nicht gewährt. Das ist der sogenannte Regreß, der mir auf Grund des Schecks zusteht, und damit kommen wir zu einem weiteren bedeutenden Unterschied des Schecks von der Platzanweisung, der auch eine Hauptveranlassung zur Kodifikation des Scheckrechts gewesen ist[1]).

Ist eine Platzanweisung nicht honoriert worden, so hat sie nur noch den Wert einer schlichten Beweisurkunde.

Ich muß bei einer Klage stets auf das dem Begebungsvertrage zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen, auf das Rechtsverhältnis, das mich mit meinem unmittelbaren Vormanne verbindet[2]).

Beim Scheck dagegen vermag der Inhaber sich, auf Grund der Garantiefunktion des Indossaments beim Orderscheck und der Namensskriptur auf der Rückseite beim Inhaberscheck — § 15 Absatz 2 — lediglich auf Grund des Schecks, ohne Bezugnahme auf das Kausalverhältnis, an den Aussteller oder nach seiner Wahl an einen seiner Vormänner oder an alle als Gesamtschuldner zu halten! Und ein weiterer Vorzug dieses Regreßausspruchs ist noch der, daß er auf Grund des § 28 Abs. 3 in

[1]) Vgl. Cohn a. a. O. S. 89. Cosack II § 308.
[2]) Vgl. v. d. Heide S. 36.

einem beschleunigten Verfahren, dem Scheckprozesse geltend gemacht werden kann, der analog dem Wechselprozeß — § 602 bis 615 der Zivilprozeßordnung — die Vorteile einer kürzeren Einlassungsfrist, der erweiterten örtlichen Zuständigkeit und der Beschränkung der Beweismittel gewährt, und daß ferner eine Klage aus dem Scheck als Feriensache gilt. Alle diese Momente sind geeignet, dem Scheck eine größere Sicherheit und damit verbunden eine größere Beliebtheit zu gewähren. Durch das Fehlen dieser Momente aber bedeutet die Platzanweisung ein weit unvollkommneres Papier, als es der Scheck ist.

Einzelne Bedingungen, die für die Möglichkeit der Geltendmachung des Regreßanspruches geschaffen sind, besonders der Nachweis einer rechtzeitigen Präsentation nach § 16 Abs. 1, 2 und 3 des Scheckgesetzes vermögen die Vorteile, die die Regreßklage gegenüber der Kausalklage bietet, nicht zu mindern. Daß die Verjährung dieses Regreßanspruches sich nicht nach den langen Verjährungsfristen des BGB. und des HGB. richtet, sondern nach § 20 des Scheckgesetzes eine wesentlich kürzere ist, entspricht dem Wunsch nach schneller Abwicklung des Scheckverkehrs und schneller Realisierung der Forderungen aus dem Scheck. Bezüglich der weiteren, in den §§ 15—20 des Scheckgesetzes geregelten Besonderheiten, „die sog. Angstklausel" des § 15 Abs. 3, die Notifikationspflicht usw., sei auf diese Paragraphen verwiesen. Sie bilden nur Erscheinungen im Gefolge des Regresses und stehen somit nicht in direktem Gegensatz zu der Platzanweisung[1]).

c) Der Bereicherungsanspruch beim Scheck.

Auch nach der Verjährung dieses Regreßanspruchs gewährt das Scheckgesetz im § 21 dem Scheckinhaber noch den Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller entsprechend Art. 83 der Wechselordnung als ein Remedium gegen die Strenge des Gesetzes, die in der Kürze der Vorlegungs- und Verjährungs-

[1]) Vgl. dazu Conrad S. 260 ff., Cohn a. a. O. S. 89 ff.

fristen liegt [1]). Dieser scheckrechtliche Bereicherungsanspruch ist an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden und in seinen Wirkungen beschränkt; „er stellt deshalb einen selbständigen, scheckrechtlichen Anspruch dar, der mit dem Bereicherungsanspruch des § 812 des BGB. nicht identisch ist“ [2]). Er kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Regreßanspruch durch Präjudizierung oder Verjährung erloschen ist und wenn der Inhaber tatsächlich geschädigt ist, d. h. wenn er weder auf Grund eines scheckrechtlichen Ausspruches noch aus einem andern Rechtsgrunde von einem der am Scheckumlauf Beteiligten Ersatz verlangen kann. Ist der Bereicherungsanspruch so allerdings nur subsidiärer Natur, im Gegensatz zum Bereicherungsanspruch des BGB. [3]), so gewährt er doch dem Scheckinhaber eine weitere Waffe, die ihn in seiner Position stärker macht, als er es als Inhaber einer Platzanweisung sein würde [4]).

Kapitel 8.

Scheck und Anweisung im Konkurs.

Diese stärkere Position, die der Scheckinhaber auf Grund seiner besonderen Ansprüche dem Inhaber einer Platzanweisung gegenüber einnimmt, läßt ihre Wirkungen auch im Konkurse eines der Scheckbeteiligten erkennen. Wird z. B. der Scheck wegen Konkurses des Bezogenen dishonoriert, so hat nach dem Obengesagten der Inhaber den Regreßanspruch gegen den Aussteller und die Indossanten. Dies sind Ansprüche, die auf allgemeinen scheckrechtlichen Grundsätzen beruhen.

Dagegen hat der Gesetzgeber, abgesehen von der Sonderbestimmung des § 24 des Scheckgesetzes, trotz mannigfacher

---

[1]) Vgl. Conrad S. 275, Cohn a. a. O., Langen S. 36 ff.

[2]) Conrad a. a. O., Lessing S. 163 f., Kuhlenbeck I S. 88, Vgl. auch Cohn S. 98 ff.

[3]) Vgl. Langen S. 37 f.

[4]) Vgl. zu alledem Cohn bes. S. 100 f., Conrad a. a. O., EROHG. Bd. VI S. 384, Bd. X S. 44 (bei Cohn), Gutachten d. Berl. Ältesten S. 30, Simonson in der Jur. Ztg. XII S. 1000.

Wünsche, deren Berechtigung durchaus zuzugeben ist, besondere Bestimmungen über die Wirkung des Schecks im Konkurse eines der Scheckbeteiligten ebensowenig wie für die Anweisung aufgestellt[1]).

So bleiben Scheck und Anweisung im Konkurse des Ausstellers, da § 23 der Konkursordnung nicht anwendbar ist — weder Scheck noch Anweisung ist, wie wir sahen eine Unterart des Auftrags —, als solche bestehen.

Für den Scheck, wie für die Platzanweisung wird man die Bestimmungen des § 8 der Konkursordnung bezüglich der vom Bezogenen an den Inhaber erfolgten Zahlung anzuwenden haben.

Ein besonderes Aus- oder Absonderungsrecht des Inhabers ist auf Grund keiner der beiden Papierarten anzuerkennen[2]).

Ebenso finden beim Konkurs des Scheckinhabers auf Zahlungen des Bezogenen die Vorschriften des § 8, wie bei der Anweisung, Anwendung. Scheck und Anweisung fallen in die Konkursmasse[3]).

Beim Konkurse des Bezogenen entstehen für das Scheckverhältnis Rechtswirkungen nicht, da weder bei der Anweisung noch beim Scheck ein direkter Anspruch des Papierinhabers gegen den Bezogenen besteht. Beim Scheck ist die Folge der Nichteinlösung die Möglichkeit des Regresses auf Grund des § 15 des Scheckgesetzes. Die Einlösung beider Papiere durch den Bezogenen nach Konkurseröffnung ist gemäß § 7 der Konkursordnung den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Nur für die Zahlung vor der Konkurseröffnung, nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung gilt für den Scheck eine Besonderheit, auf die wir schon oben hingewiesen haben. In diesem Falle gibt nämlich die Vorschrift des § 24 des Scheckgesetzes dem Scheckinhaber eine stärkere Sicherheit, als der Inhaber einer Platzanweisung sie hat. Dieser Paragraph erklärt nämlich als not-

---

[1]) Vgl. Cohn III S. 87 f., Simonson I Bd. 50 S. 43—64.
[2]) Vgl. Kuhlenbeck I S. 73.
[3]) Kuhlenbeck a. a. O., v. Massenbach S. 111.

wendige Folge der Gewährung des Regreßrechts für die Anfechtung einer zu der genannten Zeit auf den Scheck geleisteten Zahlung den § 34 der Konkursordnung für anwendbar. Danach kann diese Zahlung, die der Scheckgläubiger nach Zahlungseinstellung des Bezogenen von diesem erhalten hat, nicht angefochten werden, da er diese Zahlung annehmen muß, wenn er den Verlust der Möglichkeit, Regreß zu nehmen, vermeiden will. Der Konkursverwalter kann nur nach § 34 Abs. 2 der Konkursordnung Forderungen zur Masse geltend machen [1]).

[1]) Vgl. v. d. Heide S. 42 zu der interessanten und unumstrittenen Frage nach dem Scheck und der Anweisung im Konkurs eines der an dem Papier Beteiligten, zu der eingehender Stellung zu nehmen zu weit führen würde. Vgl. insbesondere Lent, Anweisung, Hirsch, Anweisung und Scheck im Konkurse d. Ausstellers, Simonson a. a. O., v. Thur S. 22 ff., Cohn a. a. O., Breit IV S. 128.

Schluß.

9. Kapitel.

Die Platzanweisung in der von den Banken ausgegebenen und im Verkehr verwandten Form im Gegensatz zum Scheck.

Überblicken wir jetzt am Schluß unserer Abhandlung noch einmal das Gesagte, so sehen wir, daß die Platzanweisung gegenüber dem Scheck allerdings in der Regel den Vorteil der Ersparung eines Stempels bietet. Wir haben auch gesehen, daß die Platzanweisung auf Grund ihrer juristischen Unterschiede privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Nachteile im Vergleich zum Scheck in mannigfacher Art besitzt.

Diese Nachteile veranlassen uns, dem Streben nach einer allgemeinen Einführung der Platzanweisung an Stelle des Platzschecks gegenüber eine ablehnende Stellung einzunehmen.

Nun wird man uns allerdings von seiten der Gegner entgegenhalten, daß die Mängel der Platzanweisung im Verkehr nicht hervortreten, da die Banken nur solche Platzanweisungen honorierten und stempelfrei ließen, die von ihnen selbst herausgegeben wären. Diese Anweisungen trügen aber ebenso den Vermerk „aus meinem Guthaben“ wie der Scheck. Ferner gewähre ein Gewohnheitsrecht dem Vermerk auf der Anweisung „oder an Überbringer“ resp. „nur zur Verrechnung“ denselben Schutz, wie das Scheckgesetz dem gleichlautenden Scheck usf. Mag alles dies — es ist bezüglich des Gewohnheitsrechts wohl nicht zweifelhaft — zugegeben sein, einzelne Mängel, wie die Möglichkeit steten Widerrufs, das Fehlen des Regresses wird man auch auf diese Weise nicht heben können. Aber abgesehen

von diesen Nachteilen der Platzanweisung bleibt es stets ein Fehler, das Publikum durch einen Pseudoscheck dem eigentlichen Scheckverkehr zu entfremden und so der Popularisierung der Scheckidee und weiter einer größeren Entwicklung des Überweisungsverkehrs entgegen zu arbeiten. In diesem Sinne ist die Gegnerschaft der Großbanken gegen die Einführung der Platzanweisung gutzuheißen, eine Gegnerschaft, die des weiteren ihre Gründe hat in der Überlegung, daß der Gesetzgeber lediglich in der großen Überstürzung bei Erledigung der Finanzreform übersehen hat, daß eine Ersparung des Scheckstempels durch Benutzung der Platzanweisung sich ermöglichen lassen würde, daß die Regierung aber sicher, wenn die Platzanweisung in größerem Umfange an Stelle der Schecks zur Verwendung kommt, durch ein besonderes Gesetz auch die Platzanweisung einem Stempel unterwerfen würde; eine Maßnahme, auf welche die Regierung s. Zt. die betreffenden Stellen auch sehr deutlich hingewiesen haben soll[1]), und eine Maßnahme, durch die die Platzanweisung auch in den Fällen, in denen sie sich bisher in der Praxis bewährt hat, ausgemerzt werden würde.

[1]) In obigem Sinne äußerte sich mir gegenüber die Vereinsbank Hamburg, die Dresdner Bank und die Norddeutsche Bank.

Thesen.

1. Die Vollmachtserteilung ist als ein einseitiges, dem Dritten gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft anzusehen.
2. Der Scheck ist eine besondere Form der Anweisung.
3. Bei der Frage, ob Mittäterschaft oder Beihilfe bei einer strafbaren Handlung vorliegt, ist zu prüfen, ob der Beschuldigte den „animus auctoris“ oder den „animus socii“ gehabt hat.
4. Der Anspruch aus § 823 ff. BGB. ist nur subsidiärer Natur, wenn derselbe Tatbestand auch Ansprüche aus dem Vertrage begründet.
5. Die einzelnen Bundesstaaten im Deutschen Reich sind nicht Selbstverwaltungskörper, sondern selbständige Staaten.
6. Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 29. Dezember 1887 zu Hamburg als Sohn des Kaufmanns Rudolph Blunck und seiner Frau Elisabeth, geb. Ottens. Bis zu meinem sechzehnten Lebensjahre besuchte ich die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg; ich ging dann nach Plön i. H. und bestand dort am Kaiserin-Augusta-Victoria-Gymnasium im Februar 1906 die Reifeprüfung. Von meinen sechs Studiensemestern verlebte ich eins in Lausanne, drei in Jena und zwei in Halle. In Naumburg bestand ich am 2. Oktober 1909 die Referendarprüfung und in Halle am 15. Februar 1911 das examen rigorosum. Seit dem Oktober 1909 bin ich Referendar in Hamburg. Gegenwärtig bin ich am Landgericht beschäftigt.

Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Kuhlenbeck, Danz, Thon, Stammler, Finger, Loening, Rehme, Lastig und Langheineken. — Es ist mir ein Bedürfnis, meinen verehrten Lehrern für die von ihnen empfangene wissenschaftliche Förderung und Anregung herzlich zu danken. Besonderen Dank sage ich meinen Hallensern Lehrern und unter ihnen vorzüglich Herrn Professor Rehme für sein liebenswürdiges Interesse an dem Gelingen meiner Arbeit.